



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vom 25. November 2008 (Alimentenbevorschussungsverordnung; ABVV, SG 212.200) Stand: 1. Januar 2013

1. Ausgangslage

Am 6. Dezember 2019 verabschiedete der Bundesrat die neue Verordnung über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsansprüche vom 6. Dezember 2019 (Inkassohilfeverordnung, InkHV; SR 211.214.32), mit der die Inkassohilfe schweizweit vereinheitlicht werden soll. Um den Kantonen Zeit für die erforderlichen Anpassungen zu geben, wurde das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2022 festgesetzt.

Für die Umsetzung der Inkassohilfeverordnung im kantonalen Recht war zunächst eine Teilrevision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum ZGB, EG ZGB) nötig. Die Anpassungen im EG ZGB wurden vom Grossen Rat am 20. Oktober 2021 beschlossen (Ratschlag Nr. 21.0133.01 zur Teilrevision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum ZGB, EG ZGB) zur Umsetzung der Bundesverordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Ansprüchen).

Aufgrund der Inkassohilfeverordnung sind zudem Anpassungen der kantonalen Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vom 25. November 2008 (Alimentenbevorschussungsverordnung, ABVV; SG 212.200) dort erforderlich, wo das aktuelle kantonale Recht zur Inkassohilfe den Anordnungen der Bundesverordnung widerspricht oder ergänzt werden muss.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Erläuterungen zum Ingress der ABVV

Bisher	Neu
Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 47 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EGzZGB) vom 27. April 1911 und in Ausführung des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008, beschliesst:	Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt gestützt auf § 47 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EGzZGB) vom 27. April 1911 und in Ausführung des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008 <u>und der Bundesverordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung, InkHV) vom 6. Dezember 2019,</u> beschliesst:

Erläuterung

Die neue Inkassohilfeverordnung wird als weitere Rechtsquelle in den Ingress aufgenommen.

§ 1 Inkassohilfe

Bisher	Neu
<p>§ 1 Inkassohilfe ¹ Inkassohilfe wird geleistet für Unterhaltsbeiträge von a) minderjährigen Kindern; a)^{bis} volljährigen Kindern bis zum ordentlichen Abschluss der Erstausbildung, längstens aber bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr; b) volljährigen Kindern gemäss § 47 Ziff. 4 EGzZGB; c) geschiedenen und getrennt lebenden Ehegattinnen bzw. Ehegatten.</p> <p>² Die Inkassohilfe ist unentgeltlich. ³ Kosten und Auslagen aus der Inkassohilfe für minderjährige und volljährige Kinder werden durch den Kanton getragen.</p> <p>⁴ Kosten und Auslagen aus der Inkassohilfe für geschiedene und getrennt lebende Ehegattinnen bzw. Ehegatten sind von der gesuchstellenden Person zu tragen, es sei denn, sie beziehe Prämienverbilligung gemäss § 17 des Gesetzes über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV), Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder Sozialhilfe.</p>	<p>§ 1 Inkassohilfe ¹ Inkassohilfe wird geleistet für Unterhaltsbeiträge von a) minderjährigen Kindern; a)^{bis} volljährigen Kindern bis zum ordentlichen Abschluss der Erstausbildung, längstens aber bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr; b) <i>(wird aufgehoben)</i> c) geschiedenen oder getrenntlebenden Ehegattinnen und Ehegatten bzw. in aufgelöster oder getrennter Partnerschaft lebenden eingetragenen Partnerinnen und Partnern. ^{1 bis} Inkassohilfe wird geleistet für laufende Unterhaltsbeiträge ab dem Monat der Gesuchstellung sowie für maximal sechs Monate vor Gesuchstellung verfallene Unterhaltsbeiträge. ² Die Inkassohilfe ist unentgeltlich. ³ Drittkosten und Auslagen aus der Inkassohilfe für minderjährige und volljährige Kinder werden vom Kanton bevorschusst; soweit diese Drittkosten und Auslagen nicht von der verpflichteten Person erhältlich gemacht werden können, werden sie durch den Kanton getragen. ⁴ Drittkosten und Auslagen aus der Inkassohilfe für geschiedene oder getrenntlebende Ehegattinnen und Ehegatten bzw. in aufgelöster oder getrennter Partnerschaft lebende eingetragene Partnerinnen und Partner werden vom Kanton bevorschusst. Soweit diese Drittkosten und Auslagen nicht von der verpflichteten Person erhältlich gemacht werden können, sind sie von der gesuchstellenden Person zu tragen, es sei denn, sie beziehe Prämienverbilligung gemäss § 17 des Gesetzes über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) vom 15. November 1989, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder Sozialhilfe.</p>

Erläuterungen

Abs. 1 Bst. b: Der Verweis auf volljährige Kinder gemäss der aufgehobenen Bestimmung von § 47 Ziff. 4 EG ZGB wird in Abs. 1 Bst. b gestrichen. Er bezieht sich auf eine ehemalige Übergangsbestimmung im EG ZGB, die im Zusammenhang mit der Einführung des Volljährigkeitsalters 18 per 1. Januar 1996 eingefügt wurde. Danach wurden Inkassohilfe und Bevorschussung für Unterhaltsbeiträge, die vor dem 1. Januar 1996 bis zur Volljährigkeit festgesetzt wurden, noch bis zum zwanzigsten Altersjahr gewährt. Da seither mehr als 20 Jahre vergangen sind und es keine von dieser Regelung betroffenen Unterhaltsbeiträge mehr gibt, wurde § 47 Abs. 4 EG ZGB gestrichen (Ratsschlag Nr. 21.0133.01, Grossratsbeschluss vom 20. Oktober 2021).

Abs. 1 Bst. c: Die Terminologie im neuen Absatz übernimmt die Begriffe des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft von gleichgeschlechtlichen Paaren (Partnerschaftsgesetz, PartG, SR 211.231). Zudem wird die Bestimmung an die alternativ gefasste Formulierung «geschiedener

oder getrenntlebender Ehegatte» bzw. «in aufgelöster oder getrennter Partnerschaft lebende Person» des EG ZGB angepasst (§ 47 Abs. 3 EG ZGB in der ab 1. Januar 2022 geltenden Fassung; Ratschlag Nr. 21.0133.01, Grossratsbeschluss vom 20. Oktober 2021).

Neuer Abs. 1^{bis}: Die Inkassohilfeverordnung schreibt vor, dass Inkassohilfe ab dem Gesuchsmonat zu leisten ist (Art. 3 Abs. 1 InkHV). Ergänzend zu diesem Grundsatz wird in der ABVV neu die bisherige Praxis festgehalten, nach der für maximal sechs Monate vor der Gesuchstellung verfällene Unterhaltsbeiträge Inkassohilfe geleistet werden kann.

Abs. 3: Die Kostenregelung von Absatz 3 wird gemäss der Vorgabe der Inkassohilfeverordnung ergänzt, wonach die Tragung der Kosten und Auslagen durch den Kanton voraussetzt, dass diese nicht von der verpflichteten Person erhältlich gemacht werden können (Art. 19 Abs. 2 InkHV). Zur Verdeutlichung wird zur Abgrenzung von den unentgeltlichen Leistungen der Fachstelle neu der Begriff Drittkosten verwendet.

Abs. 4: Die Bestimmung wird an die Terminologie des Partnerschaftsgesetzes angepasst. Auch dieser Absatz nimmt die neu alternativ gefasste Formulierung «geschiedener oder getrenntlebender Ehegatte» bzw. «in aufgelöster oder getrennter Partnerschaft lebende Person» des EG ZGB auf (§ 47 Abs. 3 EG ZGB in der ab 1. Januar 2022 geltenden Fassung; Ratschlag Nr. 21.0133.01, Grossratsbeschluss vom 20. Oktober 2021). Zudem wird die Bestimmung der Inkassohilfeverordnung zur primären Tragung der Kosten und Auslagen durch die verpflichtete Person ergänzt (Art.19 Abs. 2 InkHV).

§ 2 Bevorschussung

Bisher	Neu
<p>§ 2 Bevorschussung ¹ Bevorschussung wird geleistet für Unterhaltsbeiträge von Kindern gemäss § 1 Abs. 1 lit. a, a^{bis} und b dieser Verordnung. ² Kinderzulagen werden nicht bevorschusst.</p>	<p>§ 2 Bevorschussung ¹ Bevorschussung wird geleistet für Unterhaltsbeiträge von Kindern gemäss § 1 Abs. 1 lit. a und a^{bis}. ² Kinderzulagen werden nicht bevorschusst. ³ Bevorschussung wird geleistet für laufende, ab dem Monat der Gesuchstellung fällige Unterhaltsbeiträge.</p>

Erläuterungen

Abs. 1: Volljährige Kinder mit bestimmten Unterhaltstiteln aus der Zeit vor dem 1. Januar 1996 sind als Anspruchsberechtigte auf Inkassohilfe zu streichen (vgl. die Erläuterungen zu Abs. 1^{bis} Bst. b von § 1 ABVV). Daher entfallen diese Kinder auch als Anspruchsberechtigte auf Bevorschussung. Der gemäss heutiger Gesetzesredaktion überflüssige Satzteil «dieser Verordnung» wird gestrichen.

Abs. 3: Im neuen Abs. 1^{ter} von § 1 ABVV wird der zeitliche Umfang der Inkassohilfe festgeschrieben (für maximal 6 Monate vor Gesuchstellung fällige Unterhaltsbeiträge). Daher soll in Bezug auf die Bevorschussung verdeutlicht werden, dass diese nur für laufende Unterhaltsbeiträge ab Gesuchstellung geleistet wird.

§ 3 Rechtstitel

Bisher	Neu
<p>§ 3 Rechtstitel ¹ Inkassohilfe und Bevorschussung werden nur für Unterhaltsbeiträge geleistet, die in einem der folgenden Rechtstitel festgelegt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Rechtskräftige Scheidungs- und Trennungsurteile; b) Vorsorgliche Verfügungen in Eheschutz- und Ehescheidungsverfahren; c) Rechtskräftige Urteile in Unterhaltssachen gemäss Art. 279 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 sowie vorsorgliche Verfügungen in solchen Prozessen; d) Von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) genehmigte Vereinbarungen über die Unterhaltspflicht. 	<p>§ 3 Rechtstitel ¹ Bevorschussung wird nur für Unterhaltsbeiträge geleistet, die in einem der folgenden Rechtstitel festgelegt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Rechtskräftige Scheidungs- und Trennungsurteile; b) Vorsorgliche Verfügungen in Eheschutz- und Ehescheidungsverfahren; c) Rechtskräftige Urteile in Unterhaltssachen gemäss Art. 279 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 sowie vorsorgliche Verfügungen in solchen Prozessen; d) Von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) genehmigte Vereinbarungen über die Unterhaltspflicht. <p>² Inkassohilfe wird geleistet für Unterhaltstitel gemäss Art. 4 InkHV.</p>

Erläuterungen

Abs. 1: Die Inkassohilfeverordnung fasst den Kreis der Rechtstitel, für die Inkassohilfe zu leisten ist, weiter als die ABVV. So zählen dazu nicht nur Entscheide und Verträge, die mit behördlicher Mitwirkung zustande gekommen sind, sondern auch schriftliche Unterhaltsverträge über Unterhaltsbeiträge an volljährige Kinder (Art. 4 InkHV). Für solche Unterhaltsverträge ist keine Genehmigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde möglich, da sie rechtlich nicht vorgesehen ist.

In Bezug auf die Bevorschussung wird demgegenüber die bisherige Definition der Rechtstitel beibehalten. Für schriftliche Unterhaltsverträge Volljähriger soll weiterhin keine Bevorschussung erfolgen. Diese sind ohne behördliche Mitwirkung und Kontrolle zustande gekommen und bergen daher im Hinblick auf den möglichen Bezug einer Sozialleistung ein Missbrauchspotential.

Abs. 2: Für die Definition der inkassofähigen Rechtstitel wird in einem neuen Absatz 2 auf Art. 4 InkHV verwiesen.

§ 4 Gesuchstellung

Bisher	Neu
<p>§ 4 Gesuchstellung ² Das Gesuch um Inkassohilfe und/oder Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen ist zu stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei minderjährigen Kindern vom obhutsberechtigten Elternteil; b) bei volljährigen Kindern im Sinne von § 1 Abs. 1 lit. a^{bis} dieser Verordnung vom bisher obhutsberechtigten Elternteil oder vom volljährigen Kind selbst; c) bei volljährigen Kindern im Sinne von § 1 Abs. 1 lit. b dieser Verordnung vom bisher obhutsberechtigten Elternteil, sofern das volljährige Kind dem Elternteil eine entsprechende Vollmacht erteilt (§ 47 Ziff. 4 EGzZGB); d) bei gemeinsamer elterlicher Sorge vom nicht leistungspflichtigen obhutsberechtigten Elternteil. 	<p>§ 4 Gesuchstellung ² Das Gesuch um Inkassohilfe und/oder Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen ist zu stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei minderjährigen Kindern vom obhutsberechtigten Elternteil; b) bei volljährigen Kindern im Sinne von § 1 Abs. 1 lit. a^{bis} vom volljährigen Kind selbst; c) <i>(wird aufgehoben)</i> d) bei minderjährigen Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge vom nicht leistungspflichtigen obhutsberechtigten Elternteil.

Erläuterungen

Abs. 2 Bst. b: Mit der Volljährigkeit wird eine Person rechtlich handlungsfähig (Art. 12 f. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, ZGB; SR 201). Damit entfällt die gesetzliche Vertretung durch die Eltern. Die in der ABVV vorgesehene Gesuchstellung durch den bisher obhutsberechtigten Elternteil für Inkassohilfe und/oder Bevorschussung an Volljährige widerspricht dem Zivilgesetzbuch und wird gestrichen. Zudem wird der gemäss heutiger Gesetzesredaktion überflüssige Satzteil «dieser Verordnung» gestrichen.

Abs. 2 Bst. c: Die Übergangsbestimmung von § 47 Ziff. 4 EG ZGB für Unterhaltsbeiträge, welche vor dem 1. Januar 1996 bis zur Volljährigkeit festgesetzt wurden, ist durch Zeitablauf überflüssig und wurde gestrichen (Ratschlag Nr. 21.0133.01, Grossratsbeschluss vom 20. Oktober 2021). Aufgrund dessen wird auch die entsprechende Bestimmung für die Gesuchstellung in der ABVV gestrichen

Abs. 2 Bst. d: Die Bestimmung wird an Bst. a angeglichen, indem zur Verdeutlichung der Begriff «minderjährige Kinder» ergänzt wird.

§ 9 Maximale Bevorschussung

Bisher	Neu
<p>§ 9 Maximale Bevorschussung ¹ Der Betrag der maximal möglichen Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen entspricht der Differenz zwischen dem gemäss § 8 dieser Verordnung berechneten Einkommen und</p> <p>a) für einen Zweipersonenhaushalt (erwachsene Person mit Kind) der Leistungsgrenze von CHF 45'000 b) für Haushalte mit mehr als zwei Personen den gemäss § 11 Abs. 2 SoHaV berechneten Leistungsgrenzen.</p>	<p>§ 9 Maximale Bevorschussung ¹ Der Betrag der maximal möglichen Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen entspricht der Differenz zwischen dem gemäss § 8 berechneten Einkommen und</p> <p>a) für einen Zweipersonenhaushalt (erwachsene Person mit Kind) der Leistungsgrenze von Fr. 45'000 b) für Haushalte mit mehr als zwei Personen den gemäss § 11 Abs. 2 SoHaV berechneten Leistungsgrenzen.</p> <p>² Bezieht eine oder beziehen mehrere Personen der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit gemäss § 5 SoHaG Leistungen der Sozialhilfe, so entspricht die Bevorschussung dem im Rechtstitel gemäss § 3 festgelegten Unterhaltsbeitrag, jedoch höchstens dem Betrag der einfachen maximalen Waisenrente gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946.</p>

Erläuterungen

Abs. 1: zwei redaktionelle Änderungen durch Streichung des gemäss heutiger Gesetzesredaktion überflüssige Satzteil «dieser Verordnung» und durch Anpassung der Abkürzung für Franken.

Neuer Abs. 2: Die maximal mögliche Bevorschussung ist die Differenz zwischen dem massgeblichen Haushaltseinkommen und der anwendbaren Leistungsgrenze. Diese Grenze wird aufgrund der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen ermittelt. So liegt die Leistungsgrenze für einen Zweipersonenhaushalt bei 45'000 Franken und bei einem Dreipersonenhaushalt bei 55'000 Franken. Ist die Differenz zwischen dem Haushaltseinkommen und der Leistungsgrenze kleiner als der tatsächliche Unterhaltsanspruch, kann der Unterhaltsbeitrag nur teilweise bevorschusst werden.

Je nach Höhe des Unterhaltsanspruchs kann es bei auch bei alleinerziehenden Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe ab zwei Kindern vorkommen, dass aufgrund des Einkommens aus der Sozialhilfe nur eine Teilbevorschussung möglich ist. Dies hat für die Klientinnen und Klienten keine

finanziellen Folgen, da der fehlende Teil von der Sozialhilfe getragen wird. Die Teilbevorschussung bei Sozialhilfebeziehenden führt jedoch zu einem erheblich höheren Verwaltungsaufwand. So müssen jeweils zwei getrennte Betreibungsverfahren geführt werden, da die Unterstützung aus zwei verschiedenen Rechtsgründen erfolgt. Für Sozialhilfebeziehende soll die Bevorschussung daher im Rahmen des gesetzlichen Maximalbetrags immer den ganzen Unterhaltsanspruch umfassen.

§ 12 Erstmaliger Anspruch

Bisher	Neu
<p>§ 12 Erstmaliger Anspruch ¹ Der Anspruch auf Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen entsteht erstmals für den Monat, in dem das Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht worden ist und die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ausrichtung von Unterhaltsbeiträgen erfüllt sind.</p>	<p>§ 12 Erstmaliger Anspruch ¹ Der Anspruch auf Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen entsteht erstmals für den Monat, in dem das Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht worden ist und die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ausrichtung von Unterhaltsbeiträgen erfüllt sind.</p>

Erläuterungen

Wie der Anspruch auf Inkassohilfe entsteht auch der Bevorschussungsanspruch mit dem Gesuchsmonat. Die aktuelle Regelung, wonach der Beginn der Bevorschussung vom Vorliegen der erforderlichen Unterlagen abhängt, ist jedoch rechtsstaatlich problematisch. Denn damit hängt der Beginn eines Leistungsanspruchs auch vom Verhalten der Behörde beim Einfordern der Unterlagen und der Beurteilung ihrer Vollständigkeit ab. Diese Voraussetzung wird daher gestrichen. Weiter wird die Formulierung der Bestimmung vereinfacht.

§ 14 Rechtsmittel

Bisher	Neu
<p>§ 14 Rechtsmittel ¹ Gegen Verfügungen betreffend die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen sowie betreffend die Gebühr wegen Meldepflichtverletzung (§ 39 SoHaV) kann innert 10 Tagen nach Erhalt der Verfügung Rekurs an das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt erhoben werden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist der Rekurs unter Angabe der Beweismittel schriftlich zu begründen.</p>	<p>§ 14 Rechtsmittel ¹ Gegen Verfügungen betreffend die Inkassohilfe oder die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen sowie betreffend die Gebühr wegen Meldepflichtverletzung (§ 39 SoHaV) kann innert 10 Tagen nach Erhalt der Verfügung Rekurs an das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt erhoben werden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist der Rekurs unter Angabe der Beweismittel schriftlich zu begründen.</p>

Erläuterungen

Aufgrund der Inkassohilfeverordnung, welche insbesondere die Einstellung der Inkassohilfe explizit regelt (Art. 16 InkHV), werden in der Inkassohilfe vermehrt Verfügungen zu erlassen sein. Daher werden Verfügungen zur Inkassohilfe als Anfechtungsobjekt bei den Rechtsmitteln neu explizit erwähnt.